

Öffentlich-rechtlichen Vertrag, der durch Annahme einer von dem zum Eintritt bereitsten Mannes abgegebenen Verpflichtungserklärung mit der militärischen Dienststelle zum Abschluss kommt. Die von dem Eintretenden zu übernehmende Verpflichtung muß nach Artikel 174 des Friedensvertrages, auf eine ununterbrochene Dienstzeit von 12 Jahren gerichtet sein. Für alle Offiziere schreibt der Friedensvertrag im Artikel 175 ferner eine Mindestdienstzeit von 25 Jahren vor. Dem Verpflichteten steht während der Dauer der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit ein Recht, den Vertrag durch einseitigen Willensakt (Kündigung) zur Auflösung zu bringen, nicht zu. Dagegen bleibt ihm die Möglichkeit unbenommen, aus besonderen Gründen wegen einer vorzeitigen Abgabe des Vertrages im beiderseitigen Einverständnis vorzeitig zu werden. Nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeitverpflichtung werden die nicht in die Offizierslaufbahn übergegangenen Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel entlassen.

Der Soldatenberuf ist also für die Mannschaften und Unteroffiziere nur als Durchgangsberuf, für die Offiziere dagegen als Lebensberuf anzusehen und zu bewerten. Das Gesetz gibt die Grundlage für militärische Befehlsführung und des militärischen Vorgesetztenverhältnisses. Die Befehlsführung kann hiernach nur von geschäftsmäßigen Vorgesetzten ausgeht werden. Der Reichswehrminister und der Reichspräsident haben die Eigenschaften von militärischen Vorgesetzten im Sinne der militärischen Befehle und Bestimmungen. Die Verwaltung des Heeres ist auf das Reich übergegangen. Damit ist die bisherigen Kontingentsverwaltungen in Fortfall gekommen. Gleichzeitig enthält der genannte Verfassungsartikel die Anordnung, daß die Regelung der Wehrverfassung des deutschen Volkes unter Berücksichtigung der besonderen landsmännlichen Eigenart erfolgen soll.

Zur Besetzung über die Entwaffnung der Bevölkerung.
Soll, solange das Reichskabinett nicht darüber beschlossen hat, nicht veröffentlicht werden, doch verlautet bereits, daß darin die Schaffung eines besonderen Reichskommissars für die Entwaffnung vorgesehen sein soll, und daß man es zunächst mit der freiwilligen Ablieferung der Waffen innerhalb einer bestimmten Frist unter gleichzeitiger Aussetzung von Kräften versuchen und erst nach Ablauf dieser Frist mit einer planmäßigen Entwaffnungssaktion durch die Sicherheitspolizei vorgehen will.

Keine politische Meldungen.
Keine Ententegeandtschaften für Sachsen. Wie verlautet, ist an den zuständigen Stellen in Dresden nichts bekannt, daß England oder Frankreich auch die Absicht hätten, in Dresden Gesandtschaften zu errichten. Bis 1914 unterhielten Rußland und England in Dresden allerdings Gesandtschaften, Rußland wegen höflicher Beziehungen zum kaiserlichen Hofe und England hauptsächlich wegen der starken englischen Kolonie in Dresden. Im übrigen dürfte auch jeder Versuch, in Sachsen partikuläristische Bestrebungen groß zu ziehen, vollkommen aussichtslos sein, da die Reichstreue Sachsens von jeher über jeden Zweifel erhaben war.

Noch keine Entscheidung über die Abstimmungsgebiete!
Nach Mitteilung von inoffizieller Seite der Entente-Kommission wird die Entscheidung über die staatsrechtliche Zuteilung der Abstimmungsgebiete Ost- und Westpreußen nicht vor der Beilegung des polnisch-russischen Krieges und nicht vor Ende September erfolgen. So lange der Kriegszustand in Polen andauert, sei auch mit keiner Festlegung des Abstimmungsstermines in Oderschlesien zu rechnen.

Unter feindlicher Kontrolle. Times melden: Für die Konferenz in Genf beantragt Frankreich, daß die deutsche Steuer-gesetzgebung der Kontrolle der Ueberwachungskommission in Berlin zu unterstellen sei, um die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Wiedergutmachung zu sichern.

Friedensverhandlungen zwischen Rußland und Finnland. Auf die Veranlassung Finnlands hin werden die Friedensverhandlungen zwischen Rußland und Finnland am 28. oder 29. Juli in Dorpat wieder aufgenommen werden. Es ist in Aussicht genommen, die Verhandlungen später nach England zu verlegen.

Die Unterzeichnung des Friedensvertrags durch die Türkei. Die Times melden aus Konstantinopel: An dem Kronrat, der sich für die Unterzeichnung des Friedensvertrages ausgesprochen, nahmen 50 Personen teil. Der Großwesir verlas eine Erklärung, in der es heißt, daß die Regierung beschloffen habe, den Friedensvertrags zu unterzeichnen, um Schlimmeres zu verhindern. Verschiedene Hinweisende erklärten ebenfalls, daß nichts anderes übrig bleibe, als zu unterzeichnen.

Die Steuererklärung zum Reichsnotopfer.

Die Schwere der neuen deutschen Reichssteuergesetzgebung, die wir erst vor einigen Wochen durch die in Kraft getretene Reichs-Einkommensteuer kennen lernten, werden wir in den nächsten Tagen noch stärker zu fühlen bekommen. Seit dem 28. Juni hat nämlich die Frist für die Steuererklärung zum Reichsnotopfer begonnen, die am 28. August ihr Ende erreicht. Nur in ganz besonders begründeten Fällen ist sie auf Antrag zu verlängern. In diesem Punkte würde es sich lediglich um den Abschluss drehen. Das gesamte am Stichtage, d. h. den 31. Dezember 1919, vorhandene Vermögen soll in der Steuererklärung vorhanden sein. Wer anders bilanziert, muß dies besonders beantragen. Es ist daher sehr wichtig, daß Steuerbetreibende sich rechtzeitig darüber klar werden, ob sie bezüglich der Veranlagung des gewerblichen Vermögens den allgemeinen gesetzlichen Stichtag oder ihren eigenen Bilanzstichtag wählen wollen. Die Pflicht zur Steuerklärung

erstreckt sich auf jedermann, dem ein Formular zur Erklärung zugeht, ganz gleich, wie hoch sich sein Vermögen beläuft. Diejenigen aber, die über 5000 M. Vermögen besitzen, sind auch ohne Aufforderung verpflichtet, eine Steuererklärung in der genannten Frist abzugeben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat einen Strafzuschlag von 50 Prozent zur Folge.

Der Ehemann und die Ehefrau geben ihre Steuererklärung gemeinsam ab und die Frau muß diese mit unterschreiben. Vermögende Kinder, auch wenn sie minderjährig sind, müssen jeder für sich eine besondere Steuererklärung abgeben; diese Erklärung ist vom gesetzlichen Vertreter, regelmäßig also dem Vater, abzugeben. Die Fragestellung im Formular ist ähnlich der zu den Kriegsabgabegesetzen, d. h. sie ist in größter Kürze abgefaßt, doch ist dem Formular eine Anleitung beigegeben, damit Beanstandungen des Finanzamtes vermieden werden. Man verlangt nicht detaillierte, sondern nur summarische Angaben. Aber aber trotzdem faßlich deklariert, setzt sich der Gefahr aus, daß das verschleierte Vermögen dem Reich verfallt; selbst fahrlässige Angaben sind unter schweren Strafe gestellt. Daher empfiehlt es sich nicht nur für jeden Privatmann, sondern erst recht für jeden Geschäftsmann alle Unterlagen, die zur Deklaration gebietet haben, sorgfältig aufzubewahren.

I. Die Steuererklärung der natürlichen Personen.

Das Betriebsvermögen wird nur mit 80 Prozent zur Steuer herangezogen. Zum Betriebsvermögen zählt auch das Geldkapital, soweit es zum Betriebe erforderlich ist. Bemerkenswert ist der sogenannte Dreimonatsabzug. Nur die Beträge, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für die Monate Januar bis März 1920 nach Abzug der während dieser Zeit erzielten Einnahmen erforderlich waren, können abgezogen werden. Es ist das der Standpunkt des preussischen Oberverwaltungsgerichts, der in diese neue Reichsteuer übernommen worden ist.

Anschaffungen von Schmuck, Luxusgegenständen und Sammlungen, die seit dem Beginn des verfloffenen Krieges, dem 31. Juli 1914, gemacht wurden, sind voll steuerpflichtig. Im einzelnen soll bei der Beurteilung des Begriffes Luxus maßgebend sein, daß der Erwerb sein Vermögen in wertvollen Gegenständen angelegt hat, um es der Besteuerung zu entziehen. Ansprüche auf Entschädigung wegen der Liquidation oder Einbehaltung von Werten in den feindlichen Ländern sind besonders aufzuführen. Bei der Darlegung der für die Veranlagung in Betracht kommenden Verhältnisse nämlich der Steuerstatus zu wissen, welches Guthaben bei Banken und Sparkassen besteht oder ob man dort ein Schließfach hat. Ferner: welche Schenkungen nach dem 31. Dezember 1915 getroffen worden sind. Im letztem Begriff gehören auch die Ausstattungen (nicht Aussteuer), die dem Schenker wieder zugurechnen sind. Hervorzuheben würde hier sein, daß § 14 Ziffer 5 des Gesetzes besagt: Von der Hinzurechnung sind ausgenommen: Zuwendungen, von denen die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie nicht in der Absicht der Hinterziehung von Steuern erfolgt sind. Hierzu gehören beispielsweise: Ein Vater hatte seinen Kindern während des Krieges, damit dieselben aber die Not der Zeit hinwegzudenken, nach und nach 19000 M. in Einzelzuwendungen gegeben. Das Preuß. D. V. G. hat in seinem Urteil vom 30. 10. 1918 (Deutsche St. Rg. 1919) ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Zuwendungen nicht den Stempel der Steuerhinterziehung tragen. Wehnlich dürfte auch der Fall liegen, wenn dem Sohne oder der Tochter Zuwendungen zur Errichtung eines Gewerbes gemacht werden. In diesem Falle würde die Ausstattung der Aussteuer gleichzuachten sein. Das Erklärungsformular macht solche Unterschiede nicht, deshalb ist vom Erklärer auf die Einhaltung der angezogenen Gesetzesvorschrift zu achten.

II. Die Steuererklärung der Gesellschaften.

Von dem Aktienvermögen, das sich nach der Bilanz ergibt, sind abzugelassen: die Schulden und Lasten, das eingezahlte Grund- und Stammkapital, die Rücklagen für Wohltätigkeitszwecke, deren Verwendung hierzu gesichert ist. Alle dauernd dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände, wie Grundstücke, Maschinen und sonstiges Inventar werden nur mit dem Anschaffungswert abzüglich angemessener Abschreibungen angesetzt (d. h. dem Buchwerte). Die in diesen Gegenständen stehenden stillen Reserven werden also nur zu einem geringen Teil versteuert. Verschiebungen zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen sind zu vermeiden, sonst können die Vermögensstücke zweimal zur Besteuerung gelangen. Endlich ist auch die ganz neue und eigenartige Bestimmung der Ziffer 18 zu erwähnen, wonach Waren, die außerhalb des Betriebes zum Zweck der Umwandlung von Geld in (bisher) steuerfreie bewegliche Gegenstände gekauft werden oder aufgeschafft werden, steuerlich erfasst werden. Derartige Kaufverträge gelten als Betriebsvermögen. Der Steuerfuß für Gesellschaften beträgt 10 Prozent des nach vorstehenden Grundätzen berechneten Reinvermögens.

III. Besondere Bemerkungen.

Ausgleichsforderungen sind zwar mit aufzuführen, aber sie kommen hier nicht in Betracht. Für die nach dem 31. 12. 19 Verstorbenen haben die Erben die Steuererklärung abzugeben. Deklarationspflichtig sind auch juristische Personen (eingetragene Vereine usw.), doch haben sie zahlreiche Befreiungen. Auf Grund der Steuererklärung erfolgt der Steuerbescheid, dem erst das sogenannte Beanstandungsverfahren zur Klärung von Bedenken vorausgehen hat. Wegen des Bescheid sind die üblichen Rechtsmittel zulässig. Falls die Entscheidung der Abgabe nicht ohne Gefährdung des Lebensunterhaltes abgeht oder sie bei blinder Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse für den Steuerpflichtigen als eine Härte empfunden werden kann, tritt auf Antrag eine freie Stundung ein.

Von Stadt und Land.

Nr. 26. Juli 1920.

Der Durchtransport tschechischer Soldaten. Zu dem in der tschechischen Volkskammer gemachten Mitteilungen über den Durchtransport tschechischer Soldaten durch Sachsen wird der B. J. von der tschecho-slowakische Vertretung in Berlin erklärt, daß zurzeit ununterbrochen tschecho-slowakische Truppen aus Sibirien über Deutschland heimbeordert werden auf Grund eines Uebereinkommens zwischen der tschechischen und der deutschen Regierung. Es wäre wohl möglich, daß diese Soldaten englische oder amerikanische Uniformen tragen, denn sie werden auf der Heimreise, die in der Regel über Amerika geht, dort neu eingekleidet. Es handelt sich aber um Kriegsgefangene, die auf ihrer Durchfahrt durch Deutschland keine Waffen tragen. Die Waffen, die sie besitzen, werden in einem besonderen Transport befördert. Es handelt sich also nicht um Ententetruppen, wie in der tschechischen Volkskammer erklärt worden ist, und von einer Beförderung von Ententetruppen durch die Tschecho-Slowakei nach Polen kann also keine Rede sein.

Der letzte Termin für Ausgleichsforderungen. In Nr. 188 der Säch. Staatszeitung vom 24. d. M. ist eine Bekanntmachung des sächsischen Wirtschaftsministeriums, Abt. für Handel und Gewerbe, vom 23. Juli 1920 abgedruckt, in der das Wirtschaftsministerium alle Beteiligten, insbesondere diejenigen, die wegen der Rückzahlung von Zwangsspargeldern bisher noch nichts unternommen haben und die deshalb Gefahr laufen, den Anmeldestermin vom 31. Juli 1920 zu veräumen, auf die schleunigste Anmeldung ihrer Forderungen nochmals hinweist.

Erkennungsurkunden für Lebensrettungen. Nach Artikel 109 Abs. 5 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 dürfen, wie uns die sächsische Staatskanzlei mitteilt, Lebensrettungsmedaillen vom Staate nicht mehr verliehen werden. An ihrer Stelle wird aber das Gesamtministerium für besonders hervorragende Lebensrettungen Anerkennungsurkunden ausstellen. Die Möglichkeit, Lebensrettungen durch Geldbelohnungen und öffentliche Belobigungen auszugleichen, bleibt unberührt.

Schwertragsbeschädigte mit äußeren Schäden oder inneren Weiden erhalten, wenn ihnen längeres Stehen schadet, bei Fahrten auf der Eisenbahn mancherlei Vorteile. Die Berechtigung hierzu müssen sie durch einen mit Lichtbild versehenen Ausweis, den das Kreisamt für Kriegesfürsorge oder das Versorgungsamt ausstellt, dartun. Die Ausstellung kann auch bei den Bezirks- oder Ortsämtern für Kriegesfürsorge beantragt werden.

Rechtsmittelverloren. Das Versorgungsamt Schneberg schreibt: In letzter Zeit mehren sich der Schriftwechsel dadurch, daß Witwen glauben, daß sie schon jetzt nach dem neuen Gesetz abgefunden werden müssen. Sogar Witwen, die schon vor Jahren sich wieder verheiratet haben, meinen, daß auch sie unter das neue Gesetz fallen. Da z. B. die Ausführungsbestimmungen fehlen, kann jetzt von Witwen nach dem neuen Gesetz keine Rede sein. Unter den Genuss des neuen Gesetzes fallen auch nur die Witwen, die nach dem 1. 4. 1920 wieder geheiratet haben. Also alle Witwen, die vor dem 1. 4. 1920 sich wieder verheiratet haben, müssen nach dem alten Gesetz abgefunden werden, worin gesagt ist, daß kein Rechtsanspruch auf die Abfindungssumme besteht. Da die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz nicht veröffentlicht worden sind, und auch die zur Veröffentlichung noch einige Zeit vergehen wird, müssen alle die, die nach dem 1. 4. 1920 sich wieder verheiratet haben, vorläufig nach den Sätzen des alten Gesetzes abgefunden werden. Diese Summe ist als Vorbehalt auf die nach dem neuen Gesetz zustehenden Sätze zu betrachten und wird auf die zustehenden Gebühren angerechnet werden. Witwen, die davon betroffen werden, müssen sich nach Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen selbst regen, damit ihnen noch nachträglich die zustehenden Gebühren bewilligt werden können.

Die oberergerichtlichen Frauenvereine. Die Tätigkeit der zu einer Gesamtanstalt vereinigten 242 oberergerichtlichen und vogtländischen Frauenvereine im Geschäftsjahre 1918/1919 kann auch diesmal als außerordentlich segensreich bezeichnet werden. Die Vereine nahmen sich besonders derjenigen meist allein stehenden armen und kranken Personen in ihren Bereichen an, die keinerlei sonstige Unterstützungen erhielten und durch die immer mehr zunehmende Verteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse in Not gerieten. Die 1239 Personen zugewendeten Unterstützungen bestanden hauptsächlich in Broten und Kohlen dergestalt, daß den Hilfsbedürftigen Gutscheine auf die ihnen zustehenden Brotportionen bezw. Kohlenrationen für bestimmte Geschäfte ausgestellt und von den Vereinen dort eingelöst wurden. Außerdem gewährten sie Beihilfen zum Mietzins, zur Beschaffung von Wäsche, Reisebilletten, Schuhwerk und dergl. und halfen Konfirmanden zu ihrer Ausstattung. In höchstem Maße anerkennens- und dankenswert war die trotz der Ungunst der Zeiten bei allen Frauenvereinen ersichtlich große Opferwilligkeit der Mitglieder, die ihre Beiträge an die Vereine aus eigenem Antriebe erhöhten, damit diese den immer mehr gesteigerten Anforderungen genügen konnten. Besonders in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, in der Kranken- und Waisenpflanze und in der Bekämpfung der Tuberkulose haben sie erneut eine sehr segensreiche Tätigkeit entfaltet. Für die von ihnen geleisteten Unterstützungen haben die Frauenvereine im Berichtsjahre 298 892 M. aufgewendet, wozu ihnen der Oberleitung führende Zentralauschub 16 720 M. Beihilfen gewährte.

Ausgabe von Arbeitsstätten. Die Ausgabe der bei der Stadt bestellten Leinwand-, Arbeits- und feldgrauen Tuchfäden findet morgen, am Dienstag, gegen Bezahlung im Geschäftsausschub statt.

Veranlagung der Industrie zu den Kosten der Rohlenwirtschaftsstellen. Die Nachrichtenstelle der Staatskanzlei gibt bekannt: Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt worden, zur Deckung der Kosten der Rohlenwirtschaftsstellen die gewerblichen Brennstoffverbraucher, die im Jahresdurchschnitt oder im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen Brennstoffe monatlich verbrauchen, zu Beiträgen heranzuziehen. Diese Beiträge dürfen ein Drittel

Prozent des Verkaufspreises der Brennstoffe nicht übersteigen. Nach in Sachen wird diese Bestimmung mit Wirkung vom 1. Juni 1920 ab durchgeführt werden. Die Ausführungsbestimmungen, die insbesondere auch die Höhe der Beitragserhebung regeln werden, ergeben demnächst.

Reisenmittel für Aus am Dienstag, den 27. Juli: Auf die Bezirkslebensmittelliste, Abschnitt 2, 125 g Margarine zum Preise von Mk. 2.35.

Reisenmittel wieder 4 Tage gültig. Das reisende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Geltungsdauer der Fahrkarte nun wieder vier Tage beträgt und somit die Möglichkeit einer früheren Abfertigung gegeben ist. Es empfiehlt sich, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Es werden dann die Schlangen vor den Schaltern an Länge verkürzt und es wird das Mitkommen sämtlicher Reisenden sichergestellt sein.

Wplau, 26. Juli. Gegen eine Verschmelzung mit Reichenbach. Die in einem Schreiben des Reichenbacher Stadtrates aufgeworfene Frage der Eingemeindung Wplaus beschäftigt hier die Gemüter aufs lebhafteste. In manchen Kreisen kann man sich nicht vorstellen, daß Wplau seine Stadtrechtsfähigkeit, die nun auf ein Alter von 800 Jahren zurückzuführen kann, verlieren soll. Der hiesige Bürgerrat will mit allen Mitteln gegen die geplante Eingemeindung einwirken.

Leipzig, 25. Juli. Einsturz eines Zeltzirkus. Am Circus Sarafani, der gegenwärtig in Leipzig gastiert, stürzte gestern vor Beginn der Nachmittagsvorstellung das große Manegezelt infolge einer Windstöße plötzlich zusammen, wobei der Oberregisseur und eine Person aus dem Publikum, das glücklicherweise noch nicht eingetreten war, schwer verletzt wurden. Die Tiere sind sämtlich gerettet, der Schaden wird auf mehrere Millionen Mark beziffert.

Dresden, 25. Juli. Ein Nachklang zum Neuring-Prozess. Unschlüssig der Ermordung des Ministers Neuring hatte das Justizministerium für Ermittlung der Täter 10 000 Mark Belohnung ausgesetzt. Dem aus dem Neuring-Prozess bekannt gewordenen Hauptzeugen Kaufmann Busch aus Wilsdorf-Hilberau wurden nunmehr zufolge einer Verfügung des Justizministeriums 5 000 Mark Belohnung ausgesetzt. Die übrigen 5 000 Mark Belohnung kommen unter andere Zeugen, Polizeibeamte usw. zur Verteilung.

Wien, 24. Juli. Vom Blitz erschlagen wurde dem am Donnerstag in Schullwitz niedergegangenen Gewitters der 74 Jahre alte Gutshofsbesitzer Raake aus Walschendorf. Der alte Mann war bei seinem Sohne, am auf dessen Felde bei der Ernte zu helfen. Gleich seinem Sohne hatte er unter einer Kornpuppe Schutz gesucht. Ihn traf der Blitz, während der Sohn ohne Schaden davonkam.

Kunst und Wissenschaft.

Ludwig Waghöfer. Der Schriftsteller Ludwig Waghöfer ist am Sonnabend in Tegernsee am Herzschlag gestorben. — Ludwig Waghöfer ist am 7. Juli 1855 in Kaufbeuren (Wogern) als Sohn des Ministerialrats August von Waghöfer geboren. Er besuchte die Lateinschule in Neuburg a. d. Donau, das Realgymnasium in Augsburg und Regensburg, wandte sich dann dem Studium der Maschinenlehre auf der Technischen Hochschule zu München zu, betrieb aber später in Würzburg, München und Berlin philosophische, naturwissenschaftliche und pädagogische Studien. 1879 schloß er sein Studium mit der Promotion zum Dr. phil. ab, und ging an das Ring-Theater in Wien als Dramaturg. 1886-92 war er Redaktions-Redakteur am Wiener Tageblatt, danach widmete er sich ausschließlich seiner literarischen Tätigkeit und siedelte nach München über. Seine ersten Erträge erlangte er als Dramatiker durch seine Volksstücke, die er z. T. mit Hans Reuberer schrieb und die durch die Wandtruppe der Münchener Dialekt-Schauspieler aufgeführt wurden: Der Vergottschneider von Ammergau, Der Projektions- und Der Selgenmacher von Mittenwald. Besonders bekannt machte er sich durch seine Alpenromane, in denen er schöne Naturbeschreibungen neben Menschenbeschreibungen gibt, die allerdings zum Teil unecht und gegliedert wirken. Er ist einer der meistgelesenen Schriftsteller. Die maßgebende literarische Kritik allerdings wies ihm oft bewußte Schönfärberei vor. Unter seinen zahlreichen Romanen sind folgende zu erwähnen: Helmleber, Edelweiskönig, Der Klosterjäger, Die Martinsklaus, Schloß Hubertus, Der laufende Berg, Das Schweißgen im Walde, Der Dorfapostel, daneben veröffentlichte er noch einige Schauspiele und gab die gesammelten Werke von Johannes Nestroy heraus.

Die Verjüngungstheorie Professor Steinachs. Das Neue S-M-Abendblatt in Wien veröffentlicht eine Unterredung mit dem bekannten Biologen Professor Steinach, der sich über die Verjüngungstheorie äußerte. Der Gelehrte meint, daß die Forschungen viel zu früh der Öffentlichkeit bekannt geworden seien und mit großer Vorsicht aufgenommen werden müßten, da sie sonst großen Schaden herbeiführen könnten.

Vermischtes.

Amerikareise des früheren Kronprinzen. Die Stockholms Tidningen berichtet, plant der Kronprinz, nach Amerika zu gehen. Er bereitet ein Ersuchen an die holländische Regierung um Erlaubnis zum Verlassen des Landes vor. Die vorbereitenden Verhandlungen sollen bereits in Washington begonnen haben. Wenn Amerika ihn nicht zuläßt, beabsichtigt der Kronprinz sein Glück in Spanien zu versuchen. Er will 10 bis 15 Jahre fortbleiben und hofft, dann die Erlaubnis zur Rückkehr nach Deutschland zu erhalten.

Eindbruch in das Gothaer Landesmuseum. In der Nacht zum Donnerstag kletterten Eindringlinge am Bithableiter des Landesmuseums in Gotha empor und stiegen in die Räume ein. Gestohlen wurden Altertümer, wertvolle Uhren, Ringe, Dosen sowie antike Krampfen von sehr hohem Materialwert. Einige Kunstwerke, die die Eindringlinge verloren haben, wurden in der Nähe des Museums gefunden. Von den Tätern fehlt jede Spur.

Große Weiberverschiebung in einem Konsumverein. Beim lippechen Konsumverein ist die Vollzeitsbehörde großen Weiberverschiebungen auf die Spur gekommen. Die bisherigen Feststellungen haben, wie aus Detmold gemeldet wird, einen Fehlbetrag von 1200 Zentnern ergeben. Infolgedessen sind die Wägereien bis auf weiteres geschlossen worden, um eine genaue Nachprüfung der Fehlbeträge vorzunehmen. Die Leitung des Konsumvereins liegt in den Händen des sozialdemokratischen Abgeordneten und Landtagspräsidenten W a d e m a n n. Gegen den Vorstand ist Strafantrag gestellt worden.

Schwarzschlächters Glück und Ende. Das Heidelberger Tageblatt schreibt: Eine seltsame Todesanzeige schickte uns die Schwarzschlächter von Rosenberg in Baden. Sie lautet: Tieferschütterter machen wir Freunden und Bekannten die schmerz-

liche Mitteilung, daß unser lieber, guter, treuebsorgter Beruf Zwangswirtschaft (Fleisch) gestern nach langem schweren, durchscherten Weiden sanft entschlafen ist. Die tieftrauernden Schwarzschlächter.

Lebensmittelunruhen in Tirol. In Tirol kam es Freitag abend zu schweren Lebensmittelunruhen. Die Menge pflanzliche Waren und Warenhäuser und zerstückte zahlreiche Fenster scheiben. Da die Polizei der Ruhestörer nicht Herr werden konnte, mußte die Hilfe der französischen Besatzungsbehörde in Anspruch genommen werden, die die Hauptstraße militärisch absperren ließ. Der Sonnabend ist ruhig verlaufen.

Freigabe des Aufenthaltes in Tirol. Bis zum 1. Oktober 1920 sind, wie der Landesverkehrsrat in Tirol mitteilt, deutsche Staatsangehörige auf Grund der von den deutschen Behörden ausgestellten Reichsbrotmarken für die Dauer ihrer Gültigkeit zum Aufenthalt in Tirol berechtigt. Doch müssen diese Reisenden mit einem gültigen Reisepaß versehen sein.

Ein häßliches polnisches Kulturbildchen. In Mittenstein überfuhr das Automobil des polnischen Generalkonsuls Fürsten Czartoryski drei Kinder im Alter von 12, 10 und 4 Jahren und verletzte sie schwer. In dem Automobil befanden sich neben Revolvern und Gummiträgern auch 8 Flaschen Cognac, die zum Teil geleert waren. Anscheinend hat der betrunkenen Wagenführer die Gewalt über den Wagen verloren. Die Volksmenge ergriß die drei Insassen des Autos, darunter den aus Mittenstein stammenden Dr. von Langowski und verprügelte sie gränlich. Die Polen wurden in Haft genommen. Die Erregung der Bevölkerung war außerordentlich groß.

Genes an Bord. Durch das schicksalliche Vorgehen eines amerikanischen Schiffes ist der im Stockholmer Hafen liegende deutsche Dampfer Advance in schwere Gefahr geraten. Die Besatzung des amerikanischen Schiffes Lordship Manor, das etwa 15 Meter von der Advance lag, hatte leichtsinnigliche Teile aus dem Schiffsboden gepumpt und ins Hafengewässer fließen lassen. Aus unaufgeklärter Weise entzündete sich das Öl und die Advance war im Augenblick von hochauflodernden Flammen umgeben. Einigen Leuten der aus etwa 20 Mann bestehenden Besatzung gelang es noch, an Land zu kommen, die übrigen mußten ins Wasser springen und wurden mit Mühe und Not gerettet. Die Advance ist durch das Feuer schwer beschädigt.

Heirat auf drahtlosem Wege. Nicht etwa ohne den ortsüblichen Braut, denn das ist ja nicht so selten. Ein auf dem Dampfer Birmingham Dienst tuender amerikanischer Matrose heiratete vielmehr vor einigen Tagen seine in Detroit (Vereinigten Staaten) wohnende Braut und zwar auf drahtlosem telephonischem Wege. Die Zeremonie fand gleichzeitig an Bord des Schiffes, das mehr als 1600 Kilometer von den Küsten Kaliforniens entfernt war, und in einer Kirche von Detroit statt, und der Apparat übermittelte das schäckerne Ja der jungen Frau.

Letzte Drahtnachrichten.

Dorten verhaftet!

Berlin, 26. Juli. Wie die Deutsche Allgemeine Zeitung aus Frankfurt a. M. berichtet, erklärte der Frankfurter Polizeipräsident Ehrler, eine Meldung des Echo du Rhin, daß Dr. Dorten gestern in Wiesbaden verhaftet und in das unbesetzte Deutschland gebracht worden sei, für richtig. Er habe einen Haftbefehl des Reichsanwaltes gegen Dorten durch seine Beamten ausführen lassen.

Die Ruhrkämpfer und das Kohlenabkommen.

Darmstadt, 26. Juli. In einer von 256 Schachtanlagen des Ruhrgebietes besichtigten Ruhrbergarbeiterkonferenz berichtete der Abgeordnete und Kohlenfachverständige Hue über die Konferenz in Spa. Er betonte, daß er mit Stimmes nur in den wirtschaftlichen Fragen einer Meinung gewesen sei. Die Regierung sei gezeichnet, um das Reich nicht zerstückeln zu lassen. Außerdem hätten außenpolitische Gründe dabei mitgesprochen. Die Durchführung des Kohlenabkommens sei nahezu unmöglich. Die Vergleute würden sich auch von der Entente nicht um die Siebenstundenschicht bringen lassen. Eine Besetzung des Ruhrgebietes würde für ganz Europa die schwerwiegendsten Folgen haben. Hue wünscht wie alle übrigen Redner fordernden schnelle Sozialisierung des Bergbaues. In einer einstimmig angenommenen Entschließung billigte die Versammlung das Verhalten der Bergarbeitervertreter in Spa. Die Entschließung protestiert gegen eine Besetzung des Ruhrgebietes und gegen eine Verklaffung der Bergarbeiter und erklärt, daß die Vergleute sich dagegen zur Wehr setzen würden. Die Bergarbeiter sind freiwillig bereit, die Kohlenförderung so zu steigern, daß die von der Entente geforderten Kohlenmengen und außerdem der Kohlenbedarf Deutschlands und die laut Verträgen an Holland, die Schweiz usw. zu liefernden Kohlenmengen zur Verfügung stehen. Voraussetzung sei eine bessere Ernährung der Vergleute. Solange diese nicht erfolgt, sei eine Wehrförderung beim besten Willen nicht möglich. Schließlich wurden betriebstechnische Verbesserungen der Bergwerke, des Transportwesens und des Wohnwesens und die ungeführte Sozialisierung verlangt. Ein Antrag der Radikalen auf Einstellung der Wehrkräfte und Vöhrerhöhung wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Vom Reichswirtschaftsministerium wählte ein Vertreter den Verhandlungen bei. Er appellierte an die Bergarbeiter, das Vaterland vor der Verstückelung zu bewahren. Dann wurde noch ein Antrag angenommen, denjenigen Vandebeuten die Kohlenzufuhr zu sperren, in denen sich Sonderabstände durchsetzen sollten.

Lebensmittelunruhen.

Mann, 26. Juli. Bei Rundgebungen gegen die teure Lebensmittelhaltung wurden zahlreiche Kaufhäuser geplündert. Die Polizei mußte von der Waffe Gebrauch machen.

Polizisten und 6 Manifestanten wurden verletzt. 80 Verhaftungen wurden vorgenommen. Die französischen Truppen stellten die Ordnung wieder her. Die Gemeindebehörden haben Versammlungen unter Androhung strenger Bestrafung verboten.

Für das Rätegremium.

Berlin, 26. Juli. Einer Meldung der Deutschen Allgemeinen Zeitung aus Christiania zufolge hat der norwegische Gewerkschaftskongress sich für das politische Rätegremium und die Diktatur des Proletariats ausgesprochen und beschloffen, einen Vertreter zur dritten Internationale nach Moskau zu entsenden.

Unverhöhnlich.

Paris, 26. Juli. Raymond Poincaré schließt seinen gestrigen Artikel im Temps mit den Worten: Gehen wir weder nach Venz noch sonstwohin, um von den Deutschen Vorschläge zu verlangen. Begegnen wir ihnen nur noch, um sie an unsere Rechte zu erinnern und ihnen unseren Willen zur Kenntnis zu bringen.

Auf dem Wege nach Damaskus.

Beirut, 26. Juli. Die Haltung der syrischen Kräfte hat General Gouroub veranlaßt, sich den Weg nach Damaskus zu öffnen, dessen europäisches Viertel gestern vormittag besetzt worden sein dürfte. Am 22. Juli hatte General Gouroub auf Verlangen des Emirs den Marsch der Kolonne nach Damaskus aufgehalten. Jessal erklärte, daß er seine Antwort auf das Ultimatum rechtzeitig abgefordert habe. Wenn es nicht in der vorgeschriebenen Zeit eingetroffen sei, wäre dies eine Folge von unvorhergesehenen Umständen. Der General nahm diese Erklärung an und stellte den Vormarsch der Truppen unter der Bedingung ein, daß die französischen Truppen nicht angegriffen würden. Trotzdem wurden die kleinen französischen Kolonnen von regulären syrischen Truppen angegriffen. Infolge dieses Angriffes schlug die französische Söldkolonne die syrischen Kräfte in die Flucht. Die Behörden von Damaskus sandten Vertreter in das französische Lager, welche erklärten, daß kein Widerstand geleistet werden würde.

Brandkatastrophen.

Bombay, 26. Juli. Seit dem 17. Juli brennt der Stoffmarkt. 2000 indische Magazine sind vollständig zerstört. Der Schaden wird auf mindestens 5 Millionen Pfund Sterling geschätzt. Am 21. Juli dauerte der Brand noch an.

Benedig, 26. Juli. Ein gestern nacht im Arsenal ausgebrochener Brand griff auf die Stadtbezirke San Martino und San Francesco über. Da das Museum bedroht war, wurden seine Kostbarkeiten weggeschafft. Wiederholt wurden Explosionen hörbar. Einige Schuppen stürzten ein. Der Schaden beträgt mehrere Millionen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bellefierung der Bezirkslebensmittelliste

in der Woche vom 26. Juli bis 1. August 1920:

Marke Z 1 für Kinder im 1. bis 4. Lebensjahr (blaueletter u. roter Druck): 250 g Anners Rindermahlung, 250 g Teigwaren, Marke Z 1 (schwarzer Druck): Hafermehl, Erbsen und Suppen in beliebiger Menge,

Marke Z 2: 250 g Hälftenfruchtmehl, Marke Z 3: 250 g Marmelade, Marke Z 4: 100 g Kofosfett, Marke Z 6: 75 g Quark, soweit vorhanden.

Außerdem werden auf Marke VIII 20 der Einfuhrzollkarte für ausländisches Schmalz 125 g Schweinefleisch zum Preise von 15,20 Mk. für 1 Pfund an die versorgungsberechtigten Bevölkerung u. Selbstversorger abgegeben.

Verkaufshöchstpreise:

Teigwaren	2.20 Mark für 1 Pfund
Hafermehl	2.40
Marmelade	2.70
Kofosfett	12.75
Quark	2.80
Erbsen	2.00
Suppen	1.80
Hälftenfruchtmehl	1.20
Anners Rindermahlung	2.20

Schwarzberg, am 26. Juli 1920.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzberg.

Ausgabe von Seifenpulver.

Für Monat August werden nicht auf Seifenpulver, sondern auf Marke „Z 2 Sontiges“ der vom 26. Juli bis 28. August gültigen Lebensmittelkarte 125 g Seifenpulver ausgegeben. Die Händler haben wie bisher die gesammelten Umschläge bis spätestens

3. August

ihrer Ortsbehörde übersichtlich aufgestellt oder in Umschlägen verpackt mit einer Aufstellung einzureichen.

Die Ortsbehörden stellen auf Grund der abgelieferten Lebensmittelkartenabschnitte Empfangsberechtigungen wie bisher aus. Die Ausgabe von Seifenpulver an Wiederverkäufer erfolgt nur gegen Ausgabe der Empfangsberechtigungen.

Schwarzberg, am 26. Juli 1920.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzberg.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Sparte ist Mitglied der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt der Sparten im Freistaat Sachsen.

Die Prämien für die bei der Anstalt abgeschlossenen Versicherungen können aus dem bei der unterzeichneten Sparte bewilligten Sparteinlagen bezahlt werden.

Die zum Ueberweisungstage werden die Prämienbeträge von der Sparte vergütet.

Anträge auf Lebensversicherungen mit und ohne ärztliche Untersuchung sowie auf Rentenversicherungen werden in den Dienststunden der Sparte entgegengenommen.

Anwähler — auch weiblich —, die gegen Vergütung beruflich oder nebenberuflich für die öffentliche Lebensversicherungsanstalt der Sparten werden wollen, mögen sich schriftlich melden.

Kau, am 26. Juli 1920.

Die Spartenverwaltung.

Dienstag, den 27. Juli 1920, nachmittags 3 Uhr. Soll im Schlichthof zu Kau ein

ein Waggon Weisenheu

gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden. Mehr sammeln im Rest zum Schlichthof.

Kau, am 26. Juli 1920.

Der Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Kau.

